

gung der Besonderheiten des mit der Strafvollzugseinwirkung zusammenhängenden pädagogischen Prozesses eine besondere Bedeutung.

Die Strafvollzugspädagogik muß somit Antwort auf viele aktuelle Fragen der Tätigkeit der Strafvollzugseinrichtungen geben. Sie muß der Praxis den Weg ebnen und ein streng wissenschaftliches Vorgehen bei der Besserung und Umerziehung der Verurteilten gewährleisten.

#### **4. Die Methoden der wissenschaftlich-pädagogischen Untersuchungen**

Die echte Kenntnis einer Wissenschaft setzt die Kenntnis der wissenschaftlichen Untersuchungsmethoden sowie die Fähigkeit voraus, sich ihrer zu bedienen. „Die Methode“, so sagte der große russische Gelehrte L. P. P a w l o w , „ist die allererste, die Hauptsache. Von der Methode, von der Art und Weise der Handlungen hängt der ganze Ernst der Untersuchung ab. Bei einer guten Methode kann auch ein nicht sehr talentierter Mensch viel tun. Und bei einer schlechten Methode wird auch der geniale Mensch vergebens arbeiten und erzielt keine wertvollen, genauen Daten. Von dieser Wahrheit müssen sie durchdrungen sein. Wenn sie sich nutzloser, schlechter Methoden bedienen, so wird ihre Rolle nutzlos, zu nichts brauchbar sein.“<sup>31</sup>

Jeder Wissenschaft sind besondere Untersuchungsmethoden eigen, die sich aus der Spezifik der vor ihr stehenden Aufgaben ergeben. In der Strafvollzugspädagogik werden sowohl die für viele Wissenschaften allgemeinen als auch spezielle Methoden verwendet.

Hauptquelle der Erkenntnis neuer pädagogischer Gesetzmäßigkeiten bei der Besserung und Umerziehung der Verurteilten, der Herausbildung von Kollektiven der Verurteilten<sup>32</sup> ist die pädagogische Erfahrung, insbesondere die Erfahrung fortschrittlicher Erzieher, fortschrittlicher Strafvollzugseinrichtungen, gesellschaftlicher Organisationen und von Kollektiven der Werktätigen, die durch die Übernahme von Patenschaften den Strafvollzugseinrichtungen helfen, sowie positive Arbeitserfahrungen von Kollektiven der Verurteilten.

Für die Strafvollzugspädagogik ist dabei nicht die einfache Beschreibung, sondern vielmehr die Analyse und die Verallgemeinerung der Erfahrung wichtig. Die Verallgemeinerung der Erfahrung muß in

31 Siehe L. P. P a w l o w , „Gesammelte Werke“, Verlag AN der SSSR, 1952, Bd. 5, S. 26 (russ.).

32 Anmerkung der deutschen Redaktion: Unter dem Begriff „Kollektive Verurteilter“ sind nach dem sowjetischen Strafvollzugsrecht sowohl Arbeitskollektive (Brigaden, Schichten, Gruppen usw.) als auch andere Kollektive (Lernkollektive, Kommissionen verschiedener Art sowie die Verurteiltenkollektive eines Unterkunftsbereiches, einer Vollzugsabteilung und schließlich auch einer Strafvollzugseinrichtung) zu verstehen.